



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

§ 1 Name. Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein 1902 e. V. Wenigumstadt. Er hat seinen Sitz in Großostheim OT Wenigumstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung durch Turnen, Sport und Spiel aller Interessierten, ferner die Pflege des Gesangs und des traditionellen Faschingsbrauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher und kultureller Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und im Anhang 2 „Beitragsverordnung“ dokumentiert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insoweit eingeschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter
- dem Leiter des Wirtschaftsausschusses
- bis zu 10 Beiräten

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Aufgabenverteilung ist im Anhang 1 „Geschäftsordnung“ geregelt.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des versammlungsleitenden Vorstandsmitglieds.



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Protokollierung, Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anwesenheitslisten der erschienen Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Kassenführung

Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er ist berechtigt Zahlungen von geprüften Rechnungen fristgerecht zu veranlassen.

Rechnungen, Bescheide, oder sonstige Belege die zu Ausgaben und Auszahlungen von mehr als 150 € brutto führen sind von den Ausgabenverantwortlichen (Vorstand oder erweiterter Vorstand) nach dem 4-Augen-Prinzip zu prüfen, freizugeben und zu unterzeichnen.

Der Kassier legt die Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Großostheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Kultur, zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung sowie Löschung seiner Daten, nach Beendigung der Mitgliedschaft

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

§ 17 Schlussbestimmung

Vorstehende Änderungen der Satzung wurden am 14. August 2017 in Wenigumstadt von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (siehe Protokoll) beschlossen.

Hierfür zeichnet der Vorstand:

1. Vorsitzender

Claus Rauscher

Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift 1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Daniel Fink

Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift 2. Vorsitzender



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

Anhang 1:

Geschäftsordnung (Aufgaben)

1. des 1. und 2. Vorsitzenden

- Vertretung des Vereins bei allen Rechtsgeschäften
- Gewährleistet die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins
- Sorgt dafür, dass Vorstand und erweiterter Vorstand sowie alle Gremien und Verantwortlichen des Vereins die von ihnen übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und pünktlich erfüllen
- Repräsentiert den Verein nach innen und außen, z.B. bei Verbandstagen bei örtlichen und regionalen Veranstaltungen
- Vertretung des Vereins gegenüber der Marktgemeinde, öffentlichen Institutionen sowie im örtlichen Vereinsring
- Einladung und Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen
- Überwachung der Durchführung der gefassten Beschlüsse
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Versicherungswesen und Unfallmeldungen
- Ausführung der Ehrenordnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen (Vereinsheim, Außengelände)
- Fahnenabordnung

2. Kassier

- Verwaltung des Finanzvermögens
- Buchführung und Erstellung einer Jahresrechnung
- Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber Finanzbehörden
- Pflege der Mitgliederdatei
- Bestandsmeldungen und Zuschussantragswesen



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

3. Schriftführer

- Führung der Protokolle
- Erledigung der schriftlichen Arbeiten

4. Abteilungsleiter

- Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer jeweiligen Abteilung

5. Jugendleiter

- Verantwortung für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Verein

6. Beiräte

- Unterstützung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes

7. Wirtschaftsausschuss

- Betreuung des TV-Heims



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

Anhang 2:

Beitragsordnung

1. Jahresmitgliederbeiträge

Erwachsene ab 18 Jahre	60,- EUR
Kinder und Jugendliche - 18 Jahre	36,- EUR
Beide Eltern Mitglied = Kinder beitragsfrei	110,- EUR
Ein Elternteil Mitglied = das älteste Kind ist zusätzlich beitragspflichtig	96,- EUR
Die Eltern sind keine Mitglieder = alle Kinder sind beitragspflichtig bis max.	110,- EUR

2. Sonderregelungen

Mitglieder, die 65 Jahre alt werden, entrichten den Jugendbetrag.

Mitglieder über 18 Jahre entrichten bei Vorlage eines gültigen Schülerscheines oder einer aktuellen Studienbescheinigung, Bundesfreiwilligendienstleistende, den Beitrag für Jugendliche.

Mitglieder, die aktiv als Handballschiedsrichter tätig sind, werden für diese Zeit beitragsfrei gestellt.

Die Festsetzung des Beitrages für behinderte Mitglieder ab 50% G. d. B. wird im Einzelfall auf Antrag vom Vorstand beschlossen.

3. Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind in 2 Raten, jeweils im 1. Quartal und 3. Quartal fällig.



Satzung

Turnverein 1902 e.V. Wenigumstadt

Anhang 3:

Ehrenordnung

1. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer auf Grund von besonderen Verdiensten, vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

2. Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenvorsitzenden kann der älteste lebende ehemalige Vorsitzende durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Er gehört nicht dem Vorstand an.

3. Aufmerksamkeiten für Geburtstage

Ab 60 Jahre alle 5 Jahre. Sonderfälle werden im Einzelfall vom Vorstand entschieden.

4. Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Ableben von Vereinsmitgliedern ehrt der Vorstand oder ein Vereinsvertreter im Namen des Vereins mit angemessenen Ehrenbezeugungen.

Diese können sein:

- Beileidsschreiben
- Kranzspende
- Nachruf bei der Bestattung